Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7506**

16. Wahlperiode 12. 12. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/3291 –

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft

A. Problem

Der Gesetzentwurf sieht ein befristetes Anfechtungsrecht durch eine öffentliche Stelle für die Fälle vor, in denen durch die Anerkennung der Vaterschaft rechtliche Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder eines Elternteiles geschaffen werden. Die Anfechtung und gerichtliche Überprüfung der Vaterschaft setzt außerdem voraus, dass zwischen dem Kind und dem Anerkennenden keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt der Anerkennung oder seines Todes bestanden hat.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit den vom Ausschuss angenommenen Änderungen. Die Änderungen sind vor allem aus Anpassungsgründen erforderlich. So wird u. a. die Mitteilungspflicht anderer Behörden gegenüber den Ausländerbehörden ohne inhaltliche Änderung an das Aufenthaltsgesetz in der Fassung vom 19. August 2007 angepasst.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs und Beibehaltung der Rechtslage.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3291 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In der Eingangsformel werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.
2. Artikel 2 (Änderung sonstigen Bundesrechts) wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125)“ durch die Wörter „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung“ ersetzt.
   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
      ‚(2) Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) wird wie folgt geändert:
      1. Dem § 44 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
         „Der Standesbeamte soll die Beurkundung ablehnen, wenn offenkundig ist, dass die Anerkennung der Vaterschaft nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anfechtbar wäre.“
      2. § 73 wird wie folgt geändert:
         a) In Nummer 25 wird die Angabe „(§ 77 Abs. 2 Satz 1, § 78 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3, § 78)“ ersetzt.
         b) In Nummer 26 werden das Wort „Eheeintrag“ durch das Wort Heiratseintrag“ und die Angabe „(§ 77 Abs. 2 Satz 3)“ durch die Angabe „(§ 77 Abs. 2 Satz 1)“ ersetzt.‘
   c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
   d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
         aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „Absatz 2 wird wie folgt gefasst“ durch die Wörter „In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst“ ersetzt, die Angabe „(2)“ wird gestrichen und es werden im Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „sie“ die Wörter „im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben“ eingefügt.
         bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ und die Angabe „(5)“ durch die Angabe „(6)“ ersetzt.
      bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ und die Angabe „(4)“ durch die Angabe „(5)“ ersetzt.
      cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
         ‚4. In § 105a wird die Angabe „§ 87 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1, 2 und 4, Abs. 5,“ durch die Angabe „§ 87 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1, 2 und 4, Abs. 5 und 6,“ ersetzt.‘
   e) Im neuen Absatz 4 Nr. 2 wird § 640d Abs. 2 Satz 2 wie folgt gefasst:
      „Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es nach dieser Vorschrift zu hören ist.“

Berlin, den 12. Dezember 2007

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dr. Jürgen Gehb
Berichterstatter

Klaus Uwe Benneter
Berichterstatter

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatterin

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Jürgen Gehb, Klaus Uwe Benneter, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Jörn Wunderlich und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/3291** in seiner 79. Sitzung am 1. Februar 2007 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** (55. Sitzung), der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (46. Sitzung) und der **Ausschuss für Gesundheit** (69. Sitzung) haben die Vorlage am 12. Dezember 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3291 anzunehmen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 46. Sitzung am 28. Februar 2007 beraten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung hierzu durchzuführen, die am 23. Mai 2007 (65. Sitzung) stattfand. An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Berthold Gaaz	Leitender Ministerialrat a. D., Hannover Präsident der Deutschen Sektion der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC), Berlin
Hubert Heinhold	Rechtsanwalt, München
Klaus Heinz	Fachdienstleiter Aufenthaltsrecht und Integration, Märkischer Kreis, Lüdenscheid
Prof. Dr. Tobias Helms	Philipps-Universität Marburg, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht
Dr. Thomas Meysen	Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Heidelberg
Günter Piening	Der Beauftragte des Berliner Senats für Integration und Migration, Berlin
Dr. Johannes Richter	Leiter der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und bürgerschaftliche Eingaben, Einwohner-Zentralamt, Hamburg
Dirk Siegfried	Rechtsanwalt und Notar, Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V., Berlin
Hiltrud Stöcker-Zafari	Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf e. V., Frankfurt am Main.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 65. Sitzung vom 23. Mai 2007 verwiesen.

Bei seinen Beratungen lagen dem Rechtsausschuss zwei Petitionen vor.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 81. Sitzung am 12. Dezember 2007 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme zu empfehlen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

Aufgrund der Beratungen des Gesetzentwurfs empfiehlt der Ausschuss in erster Linie zwei Änderungen in Artikel 2:

Zum einen ist das Recht des Standesbeamten, die Beurkundung in offenkundigen Missbrauchsfällen nach § 29a des Personenstandsgesetz-Entwurfs (PStG-E) abzulehnen, in das neue PStG aufzunehmen, das am 1. Januar 2009 in Kraft tritt (Artikel 2 Abs. 2 – neu).

Zum anderen ist der Änderungsbefehl für § 87 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) an die Fassung anzupassen, die durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1969) in Kraft getreten ist (Artikel 2 Abs. 3 – neu).

2. Im Einzelnen

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung des Gesetzentwurfs (Bundestagsdrucksache 16/3291) S. 9 ff. verwiesen.

Zu Nummer 1 (Eingangsformel)

Das Gesetz wird zustimmungsbedürftig, weil § 105a AufenthG-E vorsieht, dass von § 79 Abs. 2, § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 6 und § 90 Abs. 5 AufenthG durch Landesrecht nicht abgewichen werden kann. § 105a AufenthG ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU eingefügt worden.

Gemäß Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) regeln grundsätzlich die Länder das Verwaltungsverfahren, wenn sie die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten ausführen. Wenn Bundesgesetze das Verwaltungsverfahren regeln, dann können die Länder davon abweichende Regelungen treffen (Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 GG). In Ausnahme-

fällen kann der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln (Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 GG). Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 84 Abs. 1 Satz 6 GG).

Der Gesetzentwurf erweitert zum einen die Regelungen zum Verwaltungsverfahren in § 79 Abs. 2 AufenthG (um die Pflicht zur Aussetzung des Verfahrens bei Anfechtungsklage) sowie § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und § 90 Abs. 5 AufenthG (um Informationspflichten bei „Scheinvaterschaftsverdacht“). Da diese Bestimmungen bereits in § 105a AufenthG für abweichungsfest erklärt worden sind, erstreckt sich die Abweichungsfestigkeit auch auf die Ergänzung dieser Vorschriften. § 105a AufenthG erhält infolge der Erweiterung der in Bezug genommenen Vorschriften eine wesentlich andere Bedeutung und Tragweite. Außerdem wird die Abweichungsfestigkeit in § 105a AufenthG durch Aufnahme von § 87 Abs. 6 (Informationspflicht betreffend Anfechtungsklage) um eine weitere Regelung des Verwaltungsverfahrens erweitert. Diese Änderungen machen das Gesetz zustimmungsbedürftig.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 – Änderung sonstigen Bundesrechts)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 – PStG von 1957)

Die Zitierung des PStG wird auf den korrekten Stand gebracht.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 – neu – PStG von 2007)

Nummer 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass das geltende PStG mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft tritt. Das Recht des Standesbeamten zur Ablehnung der Beurkundung in offenkundigen Missbrauchsfällen nach § 29a PStG-E soll deshalb in § 44 Abs. 1 des ab dem 1. Januar 2009 geltenden PStG verankert werden.

Nummer 2 bereinigt redaktionelle Unklarheiten im neuen PStG. Zu diesem Zweck wird die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Abgabe und die Anforderung der Familienbücher (§ 73 Nr. 25) und die Fortführung des Familienbuchs (§ 73 Nr. 26) präzisiert.

Zu Buchstabe c

Hier wird die aufgrund des neu eingefügten Absatzes 2 erforderliche Umnummerierung vorgenommen.

Zu Buchstabe d (Artikel 2 Abs. 3 – neu – AufenthG)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 2 – § 87 Abs. 2 und Abs. 5 – alt –, Abs. 6 – neu – AufenthG)

Die Beschränkung des Änderungsbefehls auf den Satz 1 des Absatzes 2 in Dreifachbuchstabe aaa trägt dem Umstand Rechnung, dass dem § 87 Abs. 2 AufenthG durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU nach dem bis dahin einzigen Satz weitere Sätze angefügt worden sind. Auch die Ergänzung des ersten Satzteils um die Wörter „im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben“ dient der Anpassung von Satz 1 an die Neufassung des § 87 Abs. 2 AufenthG. Dort wird jetzt in Satz 2 bestimmt: „Öffentliche Stellen sollen unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit im Sinne einer nach § 43 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung.“ In der Begründung des Regierungsentwurfs heißt es hierzu u. a.: „Die Wörter „im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben“ stellen klar, dass die öffentlichen Stellen nicht verpflichtet sind, eigenständige Ermittlungen anzustellen, sondern nur die Kenntnisse übermitteln sollen, die sie bereits im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer bestehenden Aufgaben erlangt haben.“ (Bundestagsdrucksache 16/5065, S. 195). Diese Erwägungen gelten auch für die Unterrichtungspflichten, die sich in Satz 1 des § 87 Abs. 2 AufenthG finden. Der dortige Katalog wird nach dem vorliegenden Entwurf um die Unterrichtung bezüglich solcher Tatsachen erweitert, die es rechtfertigen anzunehmen, dass die Voraussetzungen für ein behördliches Anfechtungsrecht vorliegen (§ 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG).

Die Änderung in Dreifachbuchstabe bbb trägt dem Umstand Rechung, dass dem § 87 AufenthG bereits durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU ein Absatz 5 angefügt worden ist. Dementsprechend ist die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung als Absatz 6 vorzusehen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 3 – § 90 Abs. 4 – alt –, Abs. 5 – neu – AufenthG)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechung, dass dem § 90 AufenthG bereits durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU ein Absatz 4 angefügt worden ist. Dementsprechend ist die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung als Absatz 5 vorzusehen.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 4 – neu – § 105a AufenthG)

Durch die Änderung wird der neu geschaffene § 87 Abs. 6 AufenthG (Informationspflicht betreffend Anfechtungsklage) in die Gruppe der Regelungen des Verwaltungsverfahrens aufgenommen, von denen durch Landesrecht nicht abgewichen werden kann.

Das besondere Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 Satz 5 GG ergibt sich aus folgenden Erwägungen: § 87 Abs. 6 AufenthG steht im Zusammenhang mit den bereits in § 87 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 und 4, Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 und Abs. 5 AufenthG geregelten Unterrichtungspflichten anderer Behörden gegenüber den Ausländerbehörden. Die Unterrichtung ist notwendig, um die Ausländerbehörden in die Lage zu versetzen, ihren gesetzlichen Prüfpflichten im Rahmen aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen nachzukommen. Da die materiellen Voraussetzungen aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen bundeseinheitlich vorgegeben sind, muss dies auch für die komplementären Unterrichtungspflichten zur Erfüllung der materiellen Vorgaben gelten. Dementsprechend ist § 87 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 und 4, Abs. 4 Satz 1, 2 und 4, Abs. 5 AufenthG bereits für abweichungsfest erklärt worden.

Das gleiche Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung gibt es für die Unterrichtungspflichten, die sich aus diesem Gesetz ergeben: § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und § 90 Abs. 5 AufenthG (Informationspflichten bei „Scheinvaterschafts-

verdacht“) sowie § 87 Abs. 6 AufenthG (Informationspflicht bei Anfechtungsklage). Die Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft erfolgt nämlich mit Blick auf die Fälle, in denen die Vaterschaftsanerkennung nicht wegen der leiblichen Abstammung des Kindes oder einer sozial-familiären Beziehung, sondern zum Zwecke der Erteilung eines Aufenthaltstitels durch die zuständige Behörde erfolgt. Die Voraussetzungen für die Anfechtung der Vaterschaft sind in § 1600 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bundeseinheitlich geregelt, was auch für das neue behördliche Anfechtungsrecht gelten wird, das an dieser Stelle ins BGB aufgenommen wird. Die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen werden mit Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln befasst, zu deren Begründung auf Vaterschaften verwiesen wird, die durch Anerkennungen begründet wurden. Deshalb sollten Ausländerbehörden, Auslandsvertretungen und die anfechtungsberechtigten Behörden über bundesweit einheitliche Informationsquellen verfügen.

Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen Vaterschaftsanerkennung und Aufenthaltstitel soll auch die Pflicht aus § 79 Abs. 2 AufenthG bundeseinheitlich gelten: Die zuständige Ausländerbehörde soll danach das Verfahren auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels aussetzen, solange ein Anfechtungsverfahren vorbereitet oder durchgeführt wird.

Da die Regelungen zum Verwaltungsverfahren in § 79 Abs. 2, § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und § 90 Abs. 5 AufenthG bereits durch § 105a AufenthG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU für abweichungsfest erklärt worden sind, erstreckt sich die Abweichungsfestigkeit ohne Änderung des Wortlauts von § 105a AufenthG auch auf die Regelungen zum Verwaltungsverfahren zum Umgang mit missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen. Der hier vorgeschlagene Änderungsbefehl für § 105a AufenthG beschränkt sich deshalb auf die Aufnahme von § 87 Abs. 6 AufenthG (Informationspflicht betreffend Anfechtungsklage).

Zu Buchstabe e (Artikel 2 Abs. 4 – neu – § 640d ZPO)

§ 640d Abs. 2 Satz 2 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs verweist auf § 49a FGG.

Diese Verweisung bringt die gewollte Regelung nur unpräzise zum Ausdruck. Dem Jugendamt sollen nach dem Gesetzentwurf alle Entscheidungen des Gerichts bekannt gemacht werden, zu denen es nach § 640d Abs. 2 Satz 1 ZPO zu hören ist. Dies erschließt sich bei einer Verweisung auf § 49a FGG nur über die weitere Verweisung in Absatz 3 des § 49a FGG auf § 49 Abs. 3 FGG. Deshalb wird die Bekanntmachungsvorschrift direkt in § 640d Abs. 2 ZPO übernommen.

Berlin, den 12. Dezember 2007

Dr. Jürgen Gehb
Berichterstatter

Klaus Uwe Benneter
Berichterstatter

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatterin

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333